



Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Risiko Scheinselbständigkeit: Wie vermeiden Sie, dass selbständige Mitarbeiter zu Arbeitnehmern werden?

Ihnen als dem Auftraggeber drohen sonst hohe Nachzahlungen von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen!

Beschäftigen Sie in Ihrem Unternehmen selbständige Dienstleister, die

- Einzelunternehmer sind oder in Form einer Einpersonengesellschaft auftreten und
- stark an Ihre Weisungen gebunden sind, sowohl was den Arbeitsort als auch die tägliche Arbeitszeit und die fachliche Erledigung der Arbeit angeht,
- von Ihnen stark kontrolliert werden,
- ein festes Entgelt beziehen, unabhängig vom aktuellen Arbeitsvolumen,
- keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (Gehalt über 450 € im Monat),
- auf Dauer nur für Sie tätig sind?

Ja, es treffen mehrere Punkte zu.



Die Dienstleister können sowohl von der Sozialversicherung als auch vom Finanzamt als scheinselbständig angesehen und zu Arbeitnehmern Ihres Unternehmens qualifiziert werden!

Folgen der Scheinselbständigkeit:

- Die Dienstleister gelten möglicherweise auch **im arbeitsrechtlichen Sinn als Arbeitnehmer**, d.h. sie können einen Arbeitsvertrag verlangen, haben einen Anspruch auf Urlaub und fallen ggf. unter das Kündigungsschutzgesetz.
- Sie sind zur **Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und möglicherweise auch von Lohnsteuern** verpflichtet (hierbei besteht die Gefahr, dass Sie als Auftraggeber vollständig haften).



Strategien zur Vermeidung einer Scheinselbständigkeit:

- **Holen Sie eine schriftliche Bestätigung ein**, wonach Ihr Dienstleister weitere Auftragsverhältnisse hat oder aktiv sucht und Arbeitnehmer beschäftigt oder dies zu tun beabsichtigt.
- Prüfen Sie, ob es schon früher Ermittlungen oder Verfahren wegen Scheinselbständigkeit gab.
- Beantragen Sie ein **Verfahren zur Statusfeststellung** bei der Deutschen Rentenversicherung.



Weitere Indizien einer Scheinselbständigkeit:

- Ihr Auftragnehmer trägt kein unternehmerisches Risiko.
- Sein Auftreten am Markt lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen (z.B. Werbemaßnahmen, Visitenkarten).
- Seine aktuelle Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die Ihr Auftragnehmer bereits zuvor im Rahmen eines früheren Beschäftigungsverhältnisses für Sie ausgeübt hat.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Scheinselbständigkeit können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.